

Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise Nr. 37 Wiesloch, Nr. 39 Weinheim, Nr. 40 Schwetzingen und Nr. 41 Sinsheim über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 vom 14. Dezember 2020

In Abänderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der oben genannten Wahlkreise vom 27. April 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (www.rhein-neckar-kreis/bekanntmachungen) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Die Ausführungen unter Nummer 4 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Heidelberg, den 14.12.2020

gez.
Stefan Dallinger, Landrat